

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Organisation und Durchführung von Hochzeitsmessen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge über die Teilnahme an den von der Memoria Moments GmbH als Celebrations Hochzeitsmessen (nachfolgend „Veranstalterin“) veranstalteten Hochzeitsmessen und den jeweiligen Ausstellern.

Vertragspartner sind die jeweiligen Aussteller (nachfolgend „Aussteller“).

Veranstalterin und Aussteller werden gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

Diese AGB gelten nicht für Hochzeits- oder Eventplanungsleistungen, für die ausschließlich gesonderte AGB gelten.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge im Rahmen der Durchführung von Hochzeits- und Eventmessen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nur, soweit die Veranstalterin ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

2.1 Zustandekommen:

Der Ausstellervertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

Der Aussteller gibt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Ausstellervertrages ab, indem er das Anmeldeformular ausfüllt und an die Veranstalterin sendet, sowie durch ggf. mündliche Anmeldung. Die Veranstalterin erklärt die Annahme durch Übersendung einer Standbestätigung oder durch Zusendung einer Rechnung jeweils in Textform.

2.2 Inhalte / Umfang:

Vertragsgegenstand ist der sich aus dem Anmeldeformular und/oder der Standbestätigung ergebende Leistungsumfang. Zusätzliche Leistungen müssen kostenpflichtig hinzugebucht werden.

2.3 Erklärungen von/an Mitarbeiter:

Angestellte oder freie Mitarbeiter der Veranstalterin sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die über den Inhalt des Ausstellervertrages hinausgehen, es sei denn, dass die Veranstalterin diese Person zuvor ausdrücklich und in Textform als vertretungsberechtigt benannt hat.

2.4 Reservierung:

Aus einer Reservierung oder Vormerkung kann kein Anspruch auf Teilnahme hergeleitet werden, sofern die Reservierung oder Vormerkung durch die Veranstalterin nicht ausdrücklich und in Textform als verbindlich vorgenommen wurde.

2.5 Bedingungen und Auflagen Dritter oder Behörden:

a. Aussteller sind verpflichtet, die Vorgaben der jeweiligen Veranstaltungsstätte insbesondere mit Blick auf Sicherheit, Brandschutz und Hygiene einzuhalten. Vorrang haben im Einzelfall die Richtlinien der Veranstaltungsstätte.

b. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen, Technischen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Veranstaltungsstätte, die der Aussteller anerkennt und einhält und die ihm auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden können.

c. Akustische Werbung darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von der Veranstalterin durchgeführt werden; sie hat so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Unabhängig von der Genehmigung durch die Veranstalterin sind die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten. Der Aussteller hat die Anmeldung bei der GEMA selbst vorzunehmen: <https://bit.ly/3V3BBwJ>.

2.6 Sonderregelungen für Infektionsschutz:

a. Der Aussteller sowie seine Beschäftigten und Beauftragten sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden behördlichen, gesetzlichen sowie die von der Veranstaltungsstätte vorgegebenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

b. Die Veranstalterin ist berechtigt, zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmer und zur Erfüllung behördlicher Vorgaben angemessene zusätzliche Maßnahmen anzuordnen, soweit diese für den Aussteller zumutbar sind.

c. Bei Verstößen gegen die geltenden Schutz- und Hygieneregeln ist die Veranstalterin berechtigt, den Aussteller und/oder seine Beauftragten von der Veranstaltung auszuschließen, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder behördliche Vorgaben dies vorsehen.

d. Weitergehende behördliche oder gesetzliche Auflagen gehen diesen Regelungen vor.

3. Ausstellergebühren / Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Kosten und Gebühren sind im Voraus unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung bzw. Rechnung gemäß den angegebenen Raten, spätestens jedoch vor Aufbaubeginn, zu zahlen, soweit nicht ein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Gerät der Aussteller mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Veranstalterin ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB sowie den Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens geltend zu machen. Der Bezug des Standes ist nur nach vollständiger Begleichung sämtlicher fälliger Rechnungen zulässig.

3.2 Die Berechnung der Beteiligungspreise erfolgt nach den in den jeweiligen Buchungsformularen angegebenen Sätzen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich rechteckig, ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Trägern, Installationsanschlüssen und ähnlichen baulichen Gegebenheiten berechnet.

4. Standplatz und Vergabe

Anspruch auf bestimmten Platz, Verlegung des Platzes:

Die Veranstalterin ist berechtigt, die Standflächen unter Berücksichtigung der organisatorischen, technischen und konzeptionellen Erfordernisse der Veranstaltung den Ausstellern zuzuordnen.

Die Veranstalterin ist berechtigt, eine zugewiesene Standfläche zu verlegen, sofern keine verbindliche Vereinbarung über eine bestimmte Standfläche besteht, die Verlegung dem Aussteller zumutbar ist und der Vertragszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Soweit unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Höhere Gewalt) Änderungen erforderlich machen, vereinbaren die Parteien, dass Änderungen und Anpassungen von Standflächen und/oder -größen grundsätzlich vorrangig vor einer Absage oder Kündigung in Betracht kommen.

5. Unsere Leistungen

5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart, stellt die Veranstalterin dem Aussteller eine leere, ebenerdige Standfläche auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung. Eine darüberhinausgehende Ausstattung oder Einrichtung ist nicht geschuldet.

5.2 Die Veranstalterin ist berechtigt, einzelne vertraglich geschuldete Leistungen durch gleichwertige oder vergleichbare Leistungen zu ersetzen, sofern dies dem Aussteller zumutbar ist und der Vertragszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

5.3 Leistungen, die vom Aussteller nicht in Anspruch genommen werden, führen nicht zu einer Minderung eines vereinbarten Teilnahmepreises, sofern die Nichtinanspruchnahme nicht von der Veranstalterin zu vertreten ist.

5.4 Die Veranstalterin sorgt für die Reinigung der allgemeinen Flächen des Veranstaltungsgeländes sowie der Gänge in den Hallen.

5.5 Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Halle sorgt die Veranstalterin.

6. Leistungen und Pflichten des Ausstellers

6.1 Standaufbau:

a. Der Aussteller hat seinen Präsenz-Stand/Bereich so aufzustellen und zu betreiben, dass er die ihm zustehende Fläche nicht überschreitet und andere (Mit-)Aussteller nicht stört oder beeinträchtigt.

b. Stand, Standbauten und angebotene Leistungen und Waren sowie das Auftreten der Beschäftigten bzw. Gehilfen/Beauftragten des Ausstellers müssen dem Veranstaltungszweck entsprechen.

c. Beanstandungen der Lage, Art, Ausstattung und Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus der Ausstellungsleitung gemeldet werden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, die Beanstandung beruht auf einem Umstand, den der Aussteller vor Beginn des Aufbaus nicht erkennen konnte.

d. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Bereich stets sauber und aufgeräumt zu halten.

e. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Bereich während der gesamten Veranstaltungszeit sowohl mit kundigem Personal als auch mit angemeldeten (Werbe-)Materialien und Waren vollständig und durchgehend besetzt zu halten. Mindestens eine Person am Stand muss die deutsche Sprache beherrschen. Bei kurzfristiger Krankheit ist die Veranstalterin berechtigt, bei gründeten Zweifeln ein ärztliches Attest anzufordern.

f. Der Aussteller darf ausschließlich die Leistungen, Produkte und Waren anbieten, für die er angemeldet ist.

g. Für die Ausstattung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

h. Für den sicheren Betrieb des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch die Veranstalterin, den Betreiber der Veranstaltungsstätte, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt usw. befreit den Aussteller nicht von seiner Verantwortung.

i. Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden.

j. Jegliche Aktivitäten durch den Aussteller oder seine Beauftragten oder Bediensteten außerhalb des Standes (z.B. Werbung) sind nur mit vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung in Textform erlaubt.

k. Der Aussteller ist selbst verantwortlich, sein Mobiliar, die von ihm genutzten Gegenstände und die von der Veranstalterin überlassenen Gegenstände zu sichern und/oder zu versichern.

l. Erforderliche behördliche Genehmigungen und im Zusammenhang damit erlassene Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen von der Veranstalterin sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen. Die Stände werden -soweit erforderlich- durch die Veranstalterin abgegrenzt. Die Oberfläche der Trennwände und Raumwände sowie sonstiger zur Verfügung gestellter Trennungen darf nicht beschichtet oder derart verändert werden, dass bei der Wiederherstellung des früheren Zustandes Beschädigungen auftreten. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Sach- und Personenschäden. Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit massiven Deckenteilen versehen werden (Sprinkleranlagen!); Rasterdecken sind gestattet. Fußböden, Hallenwände und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnoppen ist untersagt; auf den Böden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet, die rückstandslos wieder entfernt werden können.

m. Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Veranstalterin ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Messebesuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der Veranstalterin sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die Veranstalterin die Zulassung erteilt hat. Kommt der Aussteller dem Verlangen von der Veranstalterin nicht unverzüglich nach, so ist die Veranstalterin berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, soweit die Maßnahme zur Gefahrenabwehr oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Messebetriebs erforderlich ist und keine weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bestehen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die Veranstalterin erwachsen.

n. Alle Materialien, die für Aufbau und Dekoration verwendet werden, müssen schwer entflammbar sein.

o. Der Messeauftritt eines jeden Ausstellers soll angemessen und in einem würdigen Rahmen sein. Hierzu gehört auch, dass die Darstellung der jeweiligen Dienstleistung oder des Warensortiments am und auf dem Stand in adäquater Weise zum Thema gestaltet wird. Von übertriebener Eigendarstellung oder „reißerischer“ Werbung ist abzusehen. Schilder für Messerabatte oder Messenachlässe dürfen Din-A4 nicht übersteigen und nur in geringer

Stückzahl an der Ware oder dem Dienstleistungsangebot angebracht sein. Keinesfalls sollten die Hinweise wie eine Schlussverkaufswerbung als Blickfang gestaltet sein, um den angemessenen Rahmen der Messeveranstaltung einzuhalten und die Fairness gegenüber den Mitbewerbern zu gewährleisten. Die Messeleitung ist berechtigt, bei objektiv erheblichen Abweichungen vom Messekonzept oder bei unzumutbarer Beeinträchtigung des Gesamterscheinungsbildes entsprechende Maßnahmen anzuordnen.

p. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messebeginn beendet sein.

q. Alle Arten von Vorführungen (z.B. Inbetriebnahme von Maschinen, Diapositiv-, Film- und Tonvorführungen, Modenschauen) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Die Veranstalterin ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs führen.

r. Die Verteilung von Prospekten, Werbematerial, Fremdzeitungen oder ähnliches ist nur erlaubt, wenn eigene Produkte des Ausstellers beworben werden, sollten auch Fremdprodukte, d.h. Produkte von Anbietern, welche nicht als Aussteller auf der Messe sind, angeboten werden, so bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung von der Veranstalterin in Textform. Die Verteilung der vorab genannten Produkte ist nur innerhalb des Standes bzw. nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Veranstalterin außerhalb des Standes zulässig.

s. Sonderwünsche können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung in Textform erfüllt werden; die hierdurch bei der Veranstalterin entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Aussteller zu tragen.

t. Anschlussmöglichkeiten für Licht und Strom (220V, 50Hz) stehen in den Hallen zur Verfügung. Anträge für Elektroinstallationen, Wasseranschluss sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von der Veranstalterin übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen. Die Kosten für den Stromanschluss werden dem Aussteller separat berechnet. Von den vorhandenen Anschlussstellen werden die Zuleitungen bis zum Stand einschließlich Hauptsicherung und Hauptschalter sowie evtl. Zähleranordnung nur von Vertragsfirmen von der Veranstalterin hergestellt. Darüberhinausgehende Kosten für die Zuleitung werden nach Anschlusswerten berechnet. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Sämtliche elektrische Apparate und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen des VDE nicht entsprechen oder deren Verbrauch größer als angemeldet ist, werden nicht angeschlossen und können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Veranstalterin entfernt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser oder durch unberechtigte Einleitung von Abwasser entstehen. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höhere Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird.

u. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass der Verkauf von jeglichen Waren, Getränken, Speisen und sonstigen Genussmitteln am Stand verboten ist. Gratisproben sowie eine für die Besucher kostenfreie Bewirtung im geringen Umfang sind erlaubt. Sondergenehmigungen bei Samstagsöffnung sind möglich und müssen in Textform erteilt werden. Eventuell hierfür von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sowie Konzessionsgebühren trägt der Aussteller.

v. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Messeräumen und Ständen, im Freigelände und in den Eingängen ist untersagt. Die Veranstalterin ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die

Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Gesperrte Wege, die Park- und Grundflächen sowie die nicht freigegebenen Hallenräume dürfen nicht befahren werden. Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar. Das Halten zum Be- und Entladen ist nur in dafür vorbestimmten Flächen gestattet. Rettungswege müssen beachtet werden. Die Veranstalterin oder ein Zuständiger der Versammlungsstätte dürfen hier Hausrecht ausüben.

w. Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Bundeslebensmittelsichengesetz §17 und § 18 zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der öffentlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht (z.B. nach dem Lebensmittelgesetz) unterliegen, ist die Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

x. Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen.

y. Übernachtungen im Gelände sind nicht gestattet.

6.2 Standabbau:

a. Vor offizieller Beendigung der Messe darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine angemessene Vertragsstrafe bis zur Höhe der halben Standmiete zu zahlen, deren konkrete Höhe die Veranstalterin nach billigem Ermessen festsetzt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Abbaupunkt wird von der Veranstalterin bestimmt.

b. Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekanntgegebenen Abbaupzeit (offizielle Abbaupzeit) hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Sonstigen Sperrmüll hat der Aussteller selbst und auf eigene Kosten vom Messegelände zu entfernen und zu entsorgen. Jeglicher Müll muss zum Ende des Abbaus restlos vom Stand entfernt sein.

c. Messegut, welches sich nach Schluss der Abbaupzeit oder Ausschluss eines Mieters noch in den Ständen befindet, lässt die Veranstalterin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Schäden und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller im Messegelände zurückgelassen werden, auch wenn dies über die Abbaupzeit hinaus mit Genehmigung von der Veranstalterin geschieht.

7. Freistellungsverpflichtung durch Sie als Aussteller

7.1 Der Aussteller ist verpflichtet, die Veranstalterin von berechtigten Ansprüchen Dritte sowie von hierdurch entstehenden Kosten freizustellen, soweit diese Ansprüche auf einem vom Aussteller zu vertretenden Verstoß gegen diese Bedingung, gegen Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag oder einer späteren Individualvereinbarung oder auf einer Verletzung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder auf sonstigem rechtswidrigen Verhalten des Ausstellers beruhen.

7.2 Die Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, sofern die Inanspruchnahme durch Dritte erst nach Vertragsende erfolgt.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder sonstiger Ereignisse beendet wurde.

8. Gewährleistung und Haftung durch Sie als Aussteller

8.1 Für Ansprüche der Veranstalterin gegen den Aussteller gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen Bedingungen nichts Abweichendes ergibt.

8.2 Der Aussteller hat im Rahmen seiner Obhuts- und Sorgfaltspflichten für Schäden einzustehen, die durch ihn selbst oder durch Personen verursacht werden, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere seine Beschäftigten, Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Kunden sowie sonstige von ihm veranlasste Dritte. Dies gilt nicht, soweit der Schaden dem Verantwortungsbereich der Veranstalterin zuzuordnen ist.

8.3 Die gesetzliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bleibt damit unberührt.

9. Unsere Gewährleistung und Haftung

9.1 Eine Garantiehaftung wird ausgeschlossen. Sie wird nur übernommen, sofern diese ausdrücklich und in Textform erklärt wurde.

9.2 Das Recht zur Minderung als solches bleibt unberührt. Der Aussteller ist jedoch nicht berechtigt, eine Minderung durch eigenmächtigen Abzug vom vereinbarten Entgelt durchzusetzen. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Ausstellers. Etwaige Rückforderungsansprüche wegen einer berechtigten Minderung bleiben unberührt und sind gesondert geltend zu machen.

9.3 Eine Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von der Veranstalterin arglistig verschwiegen worden sind oder zwingende gesetzliche Haftungstatbestände entgegenstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder wenn es Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit von der Veranstalterin, ihren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind).

9.4 Für vom Aussteller auf das Veranstaltungsgelände eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Veranstalterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

9.5 § 539 Absatz 1 BGB findet keine Anwendung, soweit gesetzlich zulässig.

9.6 Die Veranstalterin haftet für Sach- und Vermögensschäden, die sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht haben, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Veranstalterin der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen haftet die Veranstalterin für Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Veranstalterin bei Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit unbeschränkt, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Die

vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

9.7 Die Veranstalterin sorgt dafür, dass das Veranstaltungsgelände während der Messezeiten in einem Zustand ist, der die vertragsgemäße Nutzung grundsätzlich ermöglicht. Im Übrigen gilt folgende Regelung: Für Schäden an eingebrachten Gegenständen, Standeinrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen haftet die Veranstalterin nicht, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Mittelbare Schäden und entgangener Gewinn sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9.8 Die Veranstalterin sorgt für stichprobenartige Kontrollen an den Eingängen während der Messezeiten, ohne eine lückenlose Bewachung zu gewährleisten. Der Aussteller ist selbst für die Sicherung seines Ausstellungsgutes verantwortlich. Auf erhöhte Risiken während der Auf- und Abbauzeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden. Das Messegelände ist nachts nicht bewacht.

9.9 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen und auch Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den von der Veranstalterin zugelassenen Fotografen, Filmern und Zeichnern gestattet. Der Aussteller erteilt der Veranstalterin das Recht, Bild- und Videomaterial der Veranstaltung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben für eigene Werbe- und Referenzzwecke zu verwenden. In die hierfür erforderliche Datenspeicherung und Weitergabe wird eingewilligt. Dies schließt auch die Weitergabe an elektronische Medien (z.B. Internet) und Presse mit ein.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Der Vertrag wird ausschließlich für die konkret vereinbarte Veranstaltung geschlossen und endet, sobald die Veranstaltung im Verhältnis zwischen den Parteien vollständig abgewickelt ist.

10.2 Kündigung durch die Veranstalterin:

Die Veranstalterin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

a. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch Aktionen, Darbietungen oder Maßnahmen des Ausstellers während der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des friedlichen Zusammenlebens oder des Veranstaltungsablaufs zu erwarten ist, insbesondere wenn Inhalte verbreitet werden sollen, die mit den tragenden Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind.

b. die zuständigen Behörden oder Polizeibehörden anhand konkreter Anhaltspunkte nicht in der Lage sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten und der Veranstalterin eine Fortführung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist,

c. der Aussteller erheblich gegen diese Bedingungen verstößt und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung endgültig beseitigt werden kann,

d. ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit der Veranstalterin mit dem Aussteller unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung endgültig beseitigt werden kann,

- e. der Aussteller nicht genehmigte Waren oder Leistungen anbieten,
 - f. der Aussteller seinen Standplatz nicht bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn („Vorlaufzeit“) aufgebaut und vorbereitet haben bzw. bezogen haben, soweit keine andere Vorlaufzeit vereinbart ist,
 - g. der Aussteller notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
 - h. Mängel, die der Aussteller zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
 - i. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung der Aussteller verantwortlich war,
 - j. der Aussteller behördliche Auflagen nicht erfüllt.
- Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung ist nur erforderlich, soweit der Kündigungsgrund behebbar ist und der Veranstalterin ein weiteres Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der Frist zumutbar ist.

Folgen für die Vergütung:

Bei einer solchen Kündigung schuldet der Aussteller der Veranstalterin die vereinbarten Ausstellergebühren und Vergütung, abzüglich etwa ersparter Aufwendungen und abzüglich der Einnahmen, die die Veranstalterin durch eine Neuvergabe an einen anderen Aussteller erzielen kann. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung oder auf der Veranstaltung, wird widerleglich vermutet, dass ein Schaden in Höhe von 80 % der vereinbarten Ausstellergebühren als pauschalierter Schadensersatz angemessen und entstanden sind. Dem Aussteller bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

10.3 Kündigung und Stornierung durch den Aussteller

(1) Kündigung aus wichtigem Grund

Der Aussteller ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Veranstalterin liegen, unzumutbar ist.

Im Falle einer wirksamen Kündigung aus wichtigem Grund entfällt die Vergütungspflicht für noch nicht erbrachte Leistungen. Bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend dem bisherigen Leistungsstand zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Freies Stornierungsrecht

Unabhängig von dem Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist der Aussteller berechtigt, den Vertrag bis zum Beginn der Veranstaltung jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform zu stornieren. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte, insbesondere aus wichtigem Grund, bleiben hiervon unberührt.

(3) Pauschalierter Schadensersatz bei Stornierung

Im Falle der Stornierung gemäß Absatz 2 ist die Veranstalterin berechtigt, anstelle der vereinbarten Ausstellergebühr einen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen bereits die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ersparten Aufwendungen der Veranstalterin sowie die Einnahmen, die durch eine anderweitige Vergabe des Standplatzes typischerweise erzielt werden können.

Die pauschale Entschädigung beträgt – abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Stornierungserklärung bei der Veranstalterin:

- bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der vereinbarten Netto-Ausstellergebühr
- ab 12 bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Netto-Ausstellergebühr
- ab 6 bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75 % der vereinbarten Netto-Ausstellergebühr
- weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen: 85 % der vereinbarten Netto-Ausstellergebühr

(4) Nachweis eines geringeren Schadens

Dem Aussteller bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Veranstalterin durch die Stornierung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die jeweilige Pauschale entstanden ist.

(5) Wahlrecht der Veranstalterin

Der Veranstalterin bleibt es unbenommen, anstelle der jeweiligen Pauschale einen höheren, konkret entstandenen Schaden geltend zu machen. In diesem Fall ist der Schaden unter Abzug ersparter Aufwendungen sowie unter Anrechnung dessen, was die Veranstalterin durch anderweitige Verwertung des Standplatzes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, konkret darzulegen und nachzuweisen.

10.4 Sonstiges zur Kündigung:

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Parteien unberührt.

11. Höhere Gewalt und (teilweise) Nichtdurchführung der Veranstaltung

11.1 Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Ausfall, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt, wird die Veranstalterin von ihrer Leistungspflicht – bei teilbaren Leistungen, soweit für den Aussteller zumutbar, gilt dies auch teilweise hinsichtlich des jeweils betroffenen Leistungsteils – frei (§ 275 Absatz 1 BGB). Soweit die Veranstalterin nicht zu leisten braucht, entfällt auch der Anspruch der Veranstalterin auf ihre Gegenleistung (§ 326 BGB).

Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung insgesamt unmöglich macht, macht auch die Durchführung des Vertrages zwischen den Parteien unmöglich.

Insoweit ist der Bestand des Vertrages zwischen den Parteien also abhängig von der Möglichkeit der Durchführung der Veranstaltung.

Weitere Rechtsfolgen, wenn Sie Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind:

a. Die Veranstalterin ist berechtigt den Teil der vereinbarten Ausstellergebühren verlangen bzw. einbehalten, der den von ihr bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen entspricht, soweit die Veranstalterin diese nicht anderweitig verwerten kann und die die Veranstalterin berechtigterweise objektiv für erforderlich halten darf; für den Fall, dass die Veranstaltung noch nicht begonnen hat, maximal jedoch 30 % der vereinbarten Ausstellergebühren. Die Parteien haben jeweils das Recht nachzuweisen, dass der Betrag angemessen höher oder niedriger anzusetzen ist. Es wird – für beide Parteien jeweils widerleglich – vermutet, dass der ersatzfähige Aufwendungsersatz 5 % der vereinbarten Ausstellergebühren beträgt.

b. Die Veranstalterin kann bereits tatsächlich erbrachte Werbeleistungen und andere Leistungen für die Veranstaltung entsprechend dem vorstehenden Absatz anteilig abrechnen.

c. Im Übrigen sind erfolgte Leistungen nach §§ 346 BGB rückabzuwickeln.

d. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Rückabwicklung um einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, der für die ordnungsgemäße Gesamtberechnung inkl. der Zusammenstellung und Klärung sämtlicher Kostenpositionen notwendig ist. Soweit weniger als 50% dieser Kostenpositionen noch zu klären sind, nimmt die Veranstalterin die Rückabwicklung bzgl. des anderen Teils vor.

Der Aussteller hat einen Anspruch auf Auskunft über die Bemühungen der Veranstalterin bzgl. der Zusammenstellung und Klärung, die diese auch über eine Bestätigung bzw. einen Bericht eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers leisten kann.

e. Soweit im Nachhinein Rückerstattungen der von der Veranstalterin bereits an die Leistungsträger der Veranstalterin (z.B. Vermieter der Location, Messebau usw.) geleisteten Zahlungen erfolgen und diese vorbehaltlos und unwiderruflich bei der Veranstalterin eingehen und damit den Schaden verringern, sind diese nachträglichen Zahlungen anteilig mit denen einbehaltenen bzw. geforderten Ausstellergebühren zu verrechnen. Die Veranstalterin ist berechtigt, von diesen Zahlungen ihre notwendigen Aufwendungen (bspw. auch Anwaltskosten) abzuziehen.

Zum Nachweis der hier genannten, durch die Veranstalterin getätigten Zahlungen, die zu einer Erstattungspflicht durch den Aussteller führen, reicht eine Bestätigung eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers über deren Richtigkeit aus. Eine Vorlage der einzelnen Belege ist nicht geschuldet, sofern die Richtigkeit der Angaben durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen wird.

f. Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen u.ä. der Veranstalterin gegenüber sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalterin die Absage bzw. den Abbruch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

g. Diese Folgen gelten auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 BGB vorliegt.

11.2 Beispielhafte Fälle der Höheren Gewalt:

Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere:

a. staatliche, behördliche, gerichtliche oder polizeiliche Verbote, Auflagen oder Anordnungen, die die Durchführung der Veranstaltung untersagen oder wesentlich einschränken,

b. Naturkatastrophen, schwere Unwetter, Feuer, Explosionen oder vergleichbare Ereignisse,

c. Epidemien, Pandemien oder vergleichbare Gesundheitsgefahren, soweit hierdurch behördliche Maßnahmen oder erhebliche Einschränkungen der Durchführung angeordnet oder empfohlen werden.

Andere als die vorstehenden Ereignisse gelten nur dann als Höhere Gewalt, wenn sie nach Art, Schwere und Auswirkungen vergleichbar sind.

11.3 Corona-Klausel:

Es wird vereinbart, dass die Kenntnis der Parteien bei Vertragsschluss über sich über einen gewissen Zeitraum anbahnende Pandemien/Epidemien/Seuchen oder vergleichbare Ereignisse die Annahme Höherer Gewalt, insbesondere die dafür notwendige Unvorhersehbarkeit, im Sinne dieser vertraglichen Bestimmungen nicht automatisch ausschließt.

11.4 Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung:

Als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob Höhere Gewalt vorliegt oder nicht, wird grundsätzlich die rechnerische Mitte der Veranstaltung (ohne Aufbau und Abbau) vereinbart.

Stellt sich zu diesem Zeitpunkt heraus, dass Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt hingegen heraus, dass keine Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung bzgl. der Kündigung.

12. Verlegung des Termins

12.1 Als milderer Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 11 ist die Veranstalterin berechtigt, die Veranstaltung zeitlich und/oder örtlich verlegen.

12.2 Der Aussteller ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der neue Termin und/oder neue Ort für ihn unzumutbar ist; ein neuer Veranstaltungsort in derselben Stadt wie ursprünglich geplant ist kein Rücktrittsgrund. Der Rücktritt muss binnen 14 Tage nach der Bekanntgabe der Veranstalterin über die Verlegung und dem Hinweis auf diese Rechtsfolge erklärt werden. Ansonsten gilt der ursprüngliche Vertrag als auf den neuen Termin und neuen Ort umgetragen und wirksam.

12.3 Ist der Vertragspartner – also der Aussteller - Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gilt anstelle der Absätze 1 und 2: Vereinbaren die Parteien einvernehmlich die Verlegung auf einen neuen Termin und/oder Ort, gilt der ursprüngliche Vertrag als auf den neuen Termin und Ort umgetragen und wirksam, soweit nichts anderes vereinbart ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z.B. per E-Mail) und der Bestätigung durch die Veranstalterin.

13.2 Dieser Absatz gilt ausschließlich für Aussteller, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Ansprüche des Ausstellers gegen die Veranstalterin aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen sind innerhalb einer Ausschlussfrist innerhalb von vier Wochen geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Schluss der Ausstellung. Alle Ansprüche müssen mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) innerhalb dieses Zeitraums schriftlich geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

13.3 Büttelborn ist Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit der Aussteller Kaufmann ist, wird der Sitz der Veranstalterin als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

13.4 Von diesen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung in Textform.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.